

# RS OGH 1997/11/25 1Ob190/97s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1997

## Norm

MRK Art5 Abs5 V3

MRK Art6 V2

MRK Art6 Abs3 litc IV3a

StPO §296 Abs3

## Rechtssatz

Auf Art 5 Abs 5 MRK gestützte Ansprüche können aus einem Urteil des EGMR, in dem eine Verletzung des Art 6 Abs 1 in Verbindung mit Abs 3 lit c MRK festgestellt wurde, nur dann abgeleitet werden, wenn der Mindeststandard eines fairen Verfahrens nicht gewahrt wurde; dies ist dann nicht der Fall, wenn es der Oberste Gerichtshof unterließ, den verhafteten Angeklagten, der seine Vorführung nicht selbst beantragt hatte, zum Gerichtstag, in dem (auch) über eine Strafberufung der Staatsanwaltschaft zu entscheiden war, vorzuführen, wenn seine Interessen dort von einem Verteidiger wahrgenommen wurden.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 190/97s  
Entscheidungstext OGH 25.11.1997 1 Ob 190/97s  
Veröff: SZ 70/243

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108973

## Im RIS seit

25.12.1997

## Zuletzt aktualisiert am

12.10.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)